

Arbeitsunterlagen

10 Jahre Künstler*Innensozial- versicherungsfonds (KSVF)

Inhalt:

Problemaufriss: 10 Jahre KSVF	2
Forderungen zum Künstler*Innensozialversicherungsfondsgesetz	3
Neuer Anlauf: KSVFG muss endlich reformiert werden!	5
Texte im Anschluss an die KSVF-Novelle 2008	6
Texte rund um die KSVF-Novelle 2008	10
Rechtsgutachten, em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger	11
Materialien	13

Problemaufriss: 10 Jahre KSVF

Als Mitte/Ende der 1990er Jahre klar wurde, dass das Sozialversicherungssystem in Österreich unter dem Vorzeichen der Pflichtversicherung für alle umgestaltet werden sollte, war noch allorts klar, dass es spezielle Lösungen für Kunst-, Kultur- und Medienschaffende brauchen wird. In Verhandlungen mit der noch SPÖ-geführten Regierung wurden folgende Eckpunkte außer Streit gestellt:

- Zuschuss respektive Übernahme der „DienstgeberInnenbeiträge“ zur Sozialversicherung von selbstständig erwerbstätigen Kunst- und Kulturschaffenden.
- Keine Verschlechterungen im Bereich Einkommen und Sozialversicherung durch neue Regelungen.
- Erhalt des Zugangs zum AMS bzw. zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Tatsächlich eingeführt wurde das KSVF-Gesetz 2001 – auf Betreiben von Kunststaatssekretär Franz Morak unter Schwarz-Blau. Von den ursprünglichen Eckpunkten blieb nicht viel übrig: Der Fonds sollte ausschließlich für KünstlerInnen zur Verfügung stehen, wobei der letztlich enthaltene KünstlerInnenbegriff – der Neuzeit entlehnt – den potentiellen BezieherInnenkreis nicht nur rigoros verkleinerte, sondern gemeinsam mit den finanziellen Schranken (Unter- und Obergrenzen für Einkommen) den Fonds zu einer Art Lotto der Leistbarkeit von sozialer Absicherung programmierte. Vor allem die eingezogene Einkommensuntergrenze – die der Intention einer Förderung der sozialen Absicherung diametral entgegengesetzt wirkt und meist rückwirkend über Rückzahlungsforderungen durchgesetzt wird – war bald Anlass für Proteste.

Zudem wurde der Zugang zu AMS und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für Zuschuss-BezieherInnen wie auch alle anderen Pflichtversicherten zusehends eingeschränkt und zuletzt überhaupt unmöglich gemacht. Erst seit Einführung des KünstlerInnensozialversicherungsstrukturge-

setzes (KSVSG) mit 1.1.2011 gibt es nun immerhin die Möglichkeit, KSVF-BezieherIn und AMS-LeistungsbezieherIn zu sein – allerdings strikt hintereinander, und nur per Bescheid des KSVF. Der Bezug orientiert sich weiterhin an dem seit zehn Jahren unveränderten KünstlerInnenbegriff aus dem KSVF-Gesetz und schließt künstlerische Tätigkeiten wie Lehre und Vermittlung aus.

Die erste und bisher letzte breiter angelegte Novelle des KSVFG (2008), angestoßen von intensiven Protesten der KünstlerInnen und deren Interessenvertretungen, brachte in der Hauptsache eine Beibehaltung des KSVFG. Abgemildert wurden lediglich die Lotto-Effekte – abgeschafft wurde hingegen weder der KünstlerInnenbegriff, noch die Einkommensuntergrenze. Das, obwohl zu diesem Zeitpunkt längst klar war, dass die anfangs „befürchteten“ 10.000 bis 20.000 BezieherInnen einer Fonds-Unterstützung mit diesem Gesetz nicht einmal annähernd zu erreichen sind – im Gegenteil waren es seit 2001 jährlich etwa 4.500 ZuschussbezieherInnen, von denen je rund 1.500 im Nachhinein Rückzahlungsforderungen erhalten haben. Das derzeit nach den Regeln des Fonds unverteiltbare Fonds-Vermögen wuchs unterdessen in den mittleren zweistelligen Millionenbereich ...

Zur Illustration der Entwicklung: Der 2004 (veröffentlicht: 2005) vom Kulturrat Österreich entwickelte Forderungskatalog betreffend Änderungsbedarf beim KSVF hat nichts an Gültigkeit eingebüßt. Im Gegenteil wurde mit der Novelle 2008 eine weitere Hürde für die Nutzung des Fonds eingeführt: Die sogenannte Pensionsklausel, die nicht nur BezieherInnen von Alterspensionen den Zugang zur finanziellen Unterstützung der Sozialversicherungsbeiträge versperrt, sondern auch allen, bei denen die Voraussetzung für eine gesetzliche Alterspension vorliegt (unabhängig davon, ob diese bezogen wird). Betroffen sind aber auch BezieherInnen anderer Pensionsleistungen wie Witwenpensionen oder Teilinvalidenpensionen.

Forderungen zum Künstlersozialversicherungsfondsgesetz

Der Kulturrat Österreich fordert als Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden folgende Änderungen im Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz:

- Ausweitung der grundsätzlich Bezugsberechtigten auf Kunst-, Kultur- und Medienschaffende
- Nicht ein Kunstbegriff, sondern die Arbeitssituation muss ausschlaggebend für einen Zuschuss sein
Streichung der „künstlerischen Befähigung“ als Anspruchsbegründung.
Voraussetzung für einen Zuschuss zur sozialen Absicherung darf nicht eine von außen postulierte Qualität oder ein sich der Bewertung entziehender vager Kunstbegriff sein, sondern die berufsspezifische Arbeitssituation von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden.
- Keine Altersdiskriminierung bei Zuschüssen – ersatzlose Streichung der Pensionsklausel §17 (7)
Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen müssen wieder für alle Beziehenden von Pensionsleistungen einschließlich Witwen-, Waisen-, (Teil-)Invalidenpensionen usw. sowie unabhängig vom Lebensalter möglich sein – also immer dann, wenn auch Sozialversicherungsbeiträge aufgrund selbstständiger Erwerbstätigkeit eingezahlt werden.
- Zuschüsse zur Pflichtversicherung auch für KleinstverdienerInnen
Streichung der Mindesteinkommengrenze aus künstlerischer Tätigkeit als Anspruchsvoraussetzung für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds.
- Ausweitung des Zuschusses
Der Zuschuss soll von allen ZuschussbezieherInnen (nicht nur von solchen mit sehr geringem Einkommen) für alle Zweige der Pflichtversicherung (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung sowie Vorsorgebeitrag) bzw. ggf. auch für die freiwillige Arbeitslosenversicherung bezogen werden können.
- Angleichung der oberen Einkommengrenze
Die Einkommensobergrenze (die maximalen Gesamteinkünfte, bis zu denen ein Zuschuss bezogen werden kann) soll gleich der Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung sein.
- Fixer Zuschuss bei Einkommen unter der halben Höchstbemessungsgrundlage
Festlegung der Zuschusshöhe in diesen Fällen auf einen Fixbetrag in Höhe von 50% der Versicherungsbeiträge, die sich rechnerisch aus einem Einkommen in der Höhe der halben Höchstbeitragsgrundlage ergeben.

- Keine Aliquotierung des Fixbetrags
Dieser Fixbetrag muss – wie auch die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge – unabhängig von der Anzahl der Pflichtversicherungsmonate in einem Kalenderjahr sein. Keine Aliquotierung des Fixbetrags für Zuschüsse bei nicht-durchgehender Pflichtversicherung im gesamten Kalenderjahr! Auch die Beiträge zur Pflichtversicherung werden schließlich nicht aliquotiert.
- 50% Zuschuss für Einkommen über der halben Höchstbemessungsgrundlage
Festlegung der Höhe des Zuschusses auf 50% der Beitragsleistung für jene Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden, deren Einkommen über der halben Höchstbemessungsgrundlage liegt.
- Keine rückwirkenden Eingriffe
Aufhebung der Option, bereits geleistete Zuschüsse des Künstlersozialversicherungsfonds bei Nicht-Erreichen der Mindesteinkommensgrenze bzw. Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze zurückzufordern.
- EinzahlerInnen
Ausweitung des EinzahlerInnenkreises in den Künstler-Sozialversicherungsfonds auf alle regelmäßigen AuftraggeberInnen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden sowie auf kommerzielle AnbieterInnen von Infrastruktur, die den „Konsum“ von Kunst, Kultur und Medien ermöglicht. (Änderungen im „Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz“ und „Kunstförderungsbeitragsgesetz“ notwendig).
- Verpflichtende Beitragsleistung des Bundes an den Künstlersozialversicherungsfonds.
- Mitspracherecht der Betroffenen
Der Kulturrat Österreich fordert darüber hinaus mindestens zwei Sitze im Kuratorium des Künstler-Sozialversicherungsfonds, um eine Mitsprache von InteressenvertreterInnen der selbstständig erwerbstätigen Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden zu gewährleisten.

Diese Erstmaßnahmen sind umso leichter und rascher umzusetzen, als sämtliche Änderungen ausschließlich das „Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz“ und das „Kunstförderungsbeitragsgesetz“ betreffen. Ein Eingriff in die Sozialversicherungsgesetze ist zur Umsetzung der Sofortmaßnahmen nicht notwendig.

Auch wenn alle genannten Sofortmaßnahmen umgesetzt sind, ist damit lediglich ein kleiner Schritt getan. Die Forderung nach einer weiteren Verbesserung der sozialen Absicherung von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden bleibt auch danach bestehen. Ziel muss die Schaffung einer sozialen Absicherung sein, die der prekären Arbeitssituation – nicht nur ! – von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden Rechnung trägt.

Die grundsätzliche Forderung des Kulturrat Österreich lautet daher: Recht auf soziale Rechte für alle! Existenzsicherung muss von Erwerbsarbeit entkoppelt werden – bedingungsloses Grundeinkommen für alle! Jetzt!

(22.6.2011, Kulturrat Österreich)

Neuer Anlauf: KünstlerInnen-Sozialversicherungsfondsgesetz (KSVFG) muss endlich reformiert werden!

Kulturrat Österreich: Das Inkrafttreten des KSVSG und andere offene Baustellen machen Anpassungen dringend notwendig!

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF), der seit 2001 Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen von selbstständig erwerbstätigen KünstlerInnen vergibt, ist für einen Teil der Betroffenen eine Unterstützung: für freischaffende KünstlerInnen mit dem passenden Einkommen und einem Faible für Lotterie und Almosen. Der Fonds kann nämlich Zuschüsse zurückfordern, wenn KünstlerInnen die geforderten Einkommensgrenzen und andere Vorgaben des KSVFG entgegen ihren Prognosen nicht erfüllen.

Seit dem Antreten von Ministerin Schmied im Kunstressort läuft ein Prozess zur Verbesserung der sozialen Lage der KünstlerInnen in Österreich. Das bisherige Resultat:

- Eine Novelle des KünstlerInnen-Sozialversicherungsfondsgesetzes (KSVFG) Anfang 2008, die im Kern nichts verbessert, dafür die Situation der KünstlerInnen im Pensionsalter verschlechtert hat.
- Eine Studie zur sozialen Lage der KünstlerInnen in Österreich, veröffentlicht im November 2008, die die katastrophale soziale Lage der KünstlerInnen in Österreich „amtlich“ bestätigt hat.
- Seit Mai 2009 mehr oder weniger regelmäßig tagende interministerielle Arbeitsgruppen, deren bislang einziges greifbares Resultat das KünstlerInnen-Sozialversicherungsstrukturgesetz (KSVSG) ist. Es stellt den Versuch einer grundsätzlichen Lösung für ein spezifisches Problem dar: Erworbene Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung sollen – über komplizierte Spezialkonstruktionen – auch für Personen mit (zeitgleich) unterschiedlichen Beschäftigungsformen überhaupt beziehbar werden. Ohne weitere Novellierung sowohl des KSVSG als auch des KSVFG wird der angestrebte Effekt allerdings kaum zu erzielen sein.

Die Forderung nach einer grundlegenden Novellierung des KSVFG ist noch älteren Datums. Das Sofortmaßnahmenpapier des Kulturrat Österreich aus dem Jahr 2005 ist bis heute in allen Punkten aktuell. Neu hinzugekommen ist die Forderung nach Abschaffung der 2008 völlig überraschend ergänzten Gesetzesklausel, wonach Pensionsberechtigte keinen Anspruch auf Zuschüsse aus dem Fonds haben – obwohl sie für Einkommen aus aktuellen Tätigkeiten trotz Pensionsbezug Sozialversicherungsbeiträge bezahlen müssen. In den Gesprächen zur Entwicklung des KSVSG wurde die Streichung dieser Klausel als beschlossene Sache dargestellt, dennoch fand diese Lösung, offenbar beeinsprucht vom Wirtschaftsflügel der ÖVP, nicht den Weg ins neue Gesetz.

Zehn Jahre Künstler-Sozialversicherungsfonds, zwei Jahre IMAG-Prozess – genug gewartet! Die Kunst- und Kulturschaffenden sind es Leid, dass ihre Lage immer nur bejammert wird. Wir fordern endlich Maßnahmen, die unsere Situation grundlegend verbessern, kein halbherziges Drehen an Stellschrauben, das bestenfalls kosmetische Wirkung hat.

Texte im Anschluss an die KSVF-Novelle 2008

(1) Künstlersozialversicherungsfonds bleibt Lotteriespiel

(10.3.2008, Aufruf zur) Kundgebung anlässlich Beschlussfassung einer gescheiterten Novelle: Zurück an den Start! Kulturrat Österreich ruft zu Teilnahme auf: 11. März 2008, 12 Uhr, vor dem BMUKK (1010 Wien, Minoritenplatz 5).

Die Einkommens-, Versicherungs- und Arbeitsbedingungen (nicht nur) in Kunst, Kultur und Medien erfordern dringende Verbesserungen. Zunehmende Selbstaussbeutung der KünstlerInnen, ihre mangelnde bis fehlende soziale Absicherung, andererseits wiederum Mehrfachversicherung aufgrund unterschiedlicher Beschäftigungsformen, unzureichende Förderinstrumente, vielfältige (u.a. aufenthaltsrechtliche) Schwierigkeiten im Bereich der Mobilität und andere Probleme mehr kennzeichnen die Situation.

Der Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF), der seit 2001 Zuschüsse zum Pensionsversicherungsbeitrag von selbstständig erwerbstätigen KünstlerInnen vergibt, ist für einen Teil der Betroffenen eine Unterstützung: freischaffende KünstlerInnen mit dem richtigen Einkommen und einem Faible für Lotterie und Almosen. Denn dem Fonds sind Rückzahlungsforderungen vorbehalten, wenn KünstlerInnen die Einkommens- und andere Vorgaben des

KSVF-Gesetzes wider Erwarten nicht erfüllen.

Seit dem Antritt der SPÖVP-Regierung hat Kunstministerin Claudia Schmied eine Lösung dieser "untragbaren Situation" versprochen. Doch die Gesetzes-Novelle, die morgen im Parlament verabschiedet werden soll, bringt keine substanziellen Verbesserungen. Grundlegende Probleme wie die Definition von KünstlerInnen, die Abschaffung der künstlerischen Mindesteinkommensgrenze als Zuschussvoraussetzung oder die Erweiterung des BezieherInnenkreises blieben unberücksichtigt. Wenn in Zukunft weniger Rückzahlungen stattfinden, so wird dies ausschließlich an den erforderlichen Bettelbriefen von KünstlerInnen mit den richtigen Argumenten liegen.

Keine einzige der vom Kulturrat Österreich seit Jahren geforderten Sofortmaßnahmen ist erfüllt. Der Kulturrat Österreich ruft daher zu einer Spontankundgebung anlässlich der Beschlussfassung der KSVF-Gesetz-Novelle auf!

(2) Redebeiträge auf der Kundgebung

Statement von Zuzana Brejcha

Frau Ministerin, sorgen Sie für die soziale Absicherung der KünstlerInnen! Im Jahr 1982 hat der damalige Sozialminister Alfred Dallinger eine umfassende Künstlersozialversicherung angedacht. Ab 1996, also 14 Jahre später, wurde dann mit der SPÖ ein Modell verhandelt. Als zum Jahresende 2000 das

Künstlersozialversicherungsfondsgesetz beschlossen wurde, handelte es sich nur noch um eine Minimalvariante – um einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag für selbstständig erwerbstätige KünstlerInnen. Die SPÖ war zu dieser Zeit in Opposition und hat sich der Kritik und den

Forderungen des Kulturrat Österreich angeschlossen, sie sogar zu ihren eigenen gemacht: das wäre allem voran die Abschaffung der künstlerischen Mindesteinkommensgrenze als Zuschussvoraussetzung (so genannte Untergrenze). Bei Nicht-Erreichen dieser Untergrenze muss der ganze Zuschuss zurückgezahlt werden, unabhängig von der sozialen Lage der KünstlerInnen.

Als ab 2005 massive Rückzahlungsforderungen an letztlich mehr als 1300 KünstlerInnen ausgeschickt wurden, die diese Untergrenze trotz künstlerischer Tätigkeit und bestehender Sozialversicherung NICHT ERREICHT haben, gab es zu diesem Thema sogar eine parlamentarische Anfrage der SPÖ. Bei ihrem Amtsantritt sprach sich Bundesministerin Claudia Schmied für einen Stopp der Rückzahlungen und für einen Wegfall der Untergrenze aus. Ein Jahr später wird jedoch gerade in diesem Moment im Parlament eine Novelle des Fondsgesetzes beschlossen:

Die Untergrenze bleibt. KünstlerInnen werden zu BittstellerInnen. Von der ÖVP war nichts anderes zu erwarten. Aber auch die SPÖ hat ihre

Statement von Petja Dimitrova

Was ist der Job einer Kunstministerin?

Der Job einer Kunstministerin ist es, die Interessen der KünstlerInnen zu vertreten. Claudia Schmied hat dies nicht getan, sondern den Weg des geringsten Widerstands in der Koalition mit der ÖVP gewählt. So sieht jedenfalls das Ergebnis der Novelle des Künstlersozialversicherungsfondsgesetzes aus, auf das wir über ein Jahr warten mussten. (Um dann festzustellen das kaum eine Veränderung im Vergleich zur alten Fassung besteht.) Heute wird das Gesetz im Parlament beschlossen, und keine einzige Forderung der Interessenvertretungen ist erfüllt.

Versprechen nicht gehalten.

Dabei zahlt seit 2003 der Bund nichts mehr in den Fonds ein, die SteuerzahlerInnen werden nicht zur Kasse gebeten, die Zuschüsse finanzieren sich KünstlerInnen durch ihre künstlerische Tätigkeit sozusagen alleine. (Die Einnahmen des Fonds kommen aus Abgaben aus dem Verkauf und der Vermietung von Satellitenanlagen sowie von Kabelbetreibern – also Unternehmen, die künstlerische Tätigkeit verwerten bzw. die Infrastruktur zum „Konsum“ von u.a. künstlerischer Arbeit anbieten.) Der Fonds hat dabei mittlerweile mehr als 11 Millionen Euro an Reserven, das sind mehr als 150 Millionen Schilling.

Der Kulturrat fordert:
Frau Ministerin, halten Sie Ihre Versprechen und sorgen Sie für die soziale Absicherung der KünstlerInnen! Geben Sie den KünstlerInnen durch ein besseres Gesetz mehr soziale Sicherheit und ihr Geld, das sie erwirtschaften, zurück!

Zuzana Brejcha (Filmschaffende,
Vorstandsmitglied Kulturrat Österreich
11.3.2008)

Die Interessen der KünstlerInnen kann die Kunstministerin nur kennen(lernen), wenn sie sich mit KünstlerInnen trifft. Aber das tut sie nicht. In der IG Bildende Kunst haben wir bis heute keinen Gesprächstermin bekommen. Nicht ein einziges Mal haben wir Antworten auf unsere Emails und Briefe erhalten – sei es auf Fragen zur sozialen Absicherung oder anderen dringenden Problemen von KünstlerInnen (wie zB. die Abschaffung der Niederlassungsbewilligung für KünstlerInnen).

Beides sind Ausschlussmechanismen. Das Fremdenrecht schließt KünstlerInnen ohne EU-Pass von einem Leben in aus

Österreich aus. Der Künstlersozialversicherungsfonds schließt KünstlerInnen aus, die der gesetzlichen Definition von KünstlerInnen nicht entsprechen oder, weil sie nicht das richtige Einkommen haben. Die Frage ist aber: Für wie viele KünstlerInnen bringt dieser Fonds überhaupt etwas? Der Fonds ist ein Mini-Ansatz, um die soziale Absicherung von KünstlerInnen finanziell zu erleichtern. Wir alle wissen wie sehr Prekarisierung in die Gesellschaft eingreift, nicht nur KünstlerInnen leben und arbeiten prekär. Und KünstlerInnen sind nicht ausschließlich als KünstlerInnen tätig. Insofern Kann auch so ein Künstlersozialversicherungsfonds nicht funktionieren. Er ist maximal ein Tropfen auf den heißen Stein (für einige wenige), nicht mehr als das.

Und selbst für diesen Mini-Zuschuss müssen KünstlerInnen dann auch noch „betteln“ um einen Zuschuss zu erhalten. Oder mit Bettelbriefen antworten, wenn der Fonds Rückzahlungen verlangt. Denn der Fonds darf dann eventuell auf

Rückzahlungen verzichten. - Eine klare Prekarisierung und Erniedrigung. Nicht einmal bei so einem lächerlichen Zuschuss-Instrument wie dem Künstlersozialversicherungsfonds hat es Kunstministerin Claudia Schmied geschafft, eine vernünftige Problemlösung durchzusetzen. Die Versprechungen von Claudia Schmied, die sie zu ihrem Amtsantritt gemacht hat, waren nicht mehr als heiße Luft. Eine Handschrift einer SPÖ-Kunstministerin ist nicht zu erkennen. Die konservativen Konzepte von SchwarzBlau werden unreflektiert fortgesetzt, anstatt sie endlich grundsätzlich über den Haufen zu werfen. Der Job, die soziale Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden zu verbessern, ist weiterhin unerledigt.

Dazu lässt sich (abschließend) nur eines sagen: Zurück an den Start, Frau pseudo-sozialdemokratische Kunstministerin! Es gibt noch viel Grundsätzliches zu tun!

Petja Dimitrova (Bildende Künstlerin, Vorstandsmitglied IG Bildende Kunst 11.3.2008)

Statement von Andrea Maria Dusl

Ein Staat, der die Kunst nicht beschützt, ist ein dummer Staat.
Ein Staat, der die Künstler nicht beschützt, ist ein armer Staat.
Ein armer Staat ist ein gefährlicher Staat.

Andrea Maria Dusl (Filmemacherin 11.3.2008)

(3) Künstlersozialversicherungsfonds: Konzept von SchwarzBlau fortgesetzt

(12.3.2008, Mitteilung Kulturrat Österreich nach der Kundgebung) Novelle Künstlersozialversicherungsfondsgesetz beschlossen. Gegenstimmen bei Kundgebung. Auch SPÖ-Abgeordnete uneins mit Kunstministerin.

Während im Parlament die Novelle des Künstlersozialversicherungsfondsgesetzes (KSVFG) auf der Tagesordnung stand, wiesen KünstlerInnen bei einer Kundgebung

vor dem Büro der Kunstministerin Claudia Schmied diese einmal mehr auf deren unerledigten Job hin. So betonte Petja Dimitrova (bildende Künstlerin und Vorstandsmitglied der

IG Bildende Kunst): "Der Job einer Kunstministerin ist es, die Interessen der KünstlerInnen zu vertreten. Claudia Schmied hat dies nicht getan, sondern den Weg des geringsten Widerstands in der Koalition mit der ÖVP gewählt."

Viel anders lässt sich das Ergebnis der Gesetzesnovelle nicht lesen. Keine einzige Forderung des Kulturrat Österreich ist erfüllt. In diesem Zusammenhang erinnerte Zuzana Brejcha (Filmschaffende und Vorstandsmitglied des Kulturrat Österreich) an Oppositionszeiten der SPÖ: "Die SPÖ hat sich der Kritik und den Forderungen des Kulturrat Österreich angeschlossen, sie sogar zu ihren eigenen gemacht: das wäre allem voran die Abschaffung der künstlerischen Mindesteinkommensgrenze als Zuschussvoraussetzung (so genannte Untergrenze)."

Auch die Kunstministerin vertrat vor einem Jahr noch diese Position. Heute sieht alles anders aus: "Die Untergrenze bleibt. KünstlerInnen werden zu BittstellerInnen", resümierte Zuzana Brejcha die geringfügigen Änderungen im Gesetz. Neu sind verschiedene Ausnahmeregelungen, die es dem Fonds erlauben, auf Ansuchen der KünstlerIn (bei Nicht-Erreichen der Untergrenze) von nun an öfter einmal auf eine Rückzahlung zu verzichten. "KünstlerInnen müssen mit Bettelbriefen antworten, wenn der KSVF Rückzahlungen verlangt", erklärte Petja Dimitrova die

erniedrigende Situation. Eine solche Regelung erhöht Bürokratie und Unsicherheiten, aber nicht die soziale Absicherung.

Und Petja Dimitrova weiter: "Eine Handschrift einer SPÖ-Kunstministerin ist nicht zu erkennen. Die konservativen Konzepte von SchwarzBlau werden unreflektiert fortgesetzt, anstatt sie endlich grundsätzlich über den Haufen zu werfen."

Andere sehen das freilich anders: In ihren Pressemitteilungen kurz nach der Beschlussfassung im Parlament lobten die Kunstministerin und mehrere SPÖ-Abgeordnete die Novelle, jedoch nicht ohne Widerspruch. Kunstministerin Claudia Schmied: "Härtefälle werden vermieden". Diese Ansicht konnte die Kunstministerin allerdings nicht einmal in der eigenen Partei verankern. Richtiger lag nämlich der SPÖ-Abgeordnete Gerhard Reheis mit seiner Einschätzung: "Härtefälle werden gesenkt". Dass diese Novelle "nicht der große Wurf" ist, merkte Sonja Ablinger (SPÖ) schon vor zwei Wochen in der Sitzung des Kulturausschusses an.

Die KSVFG-Novelle ist gescheitert, die soziale Absicherung von prekär Beschäftigten ungelöst. Um es mit den Kundgebungs-Schlussworten von Petja Dimitrova auszudrücken: "Zurück an den Start, Frau pseudo-sozialdemokratische Kunstministerin! Es gibt noch viel Grundsätzliches zu tun!"

Texte rund um die KSVF-Novelle 2008

Entwurf Novelle Künstlersozialversicherungsfondsgesetz (KSVFG): Verfassungsrechtliches Gutachten widerlegt Ministerin Claudia Schmied

Mit dem Entwurf für eine Novelle des Künstlersozialversicherungsfondsgesetzes (KSVFG) hat Kunstministerin Claudia Schmied erneut bewiesen, dass längst nicht gilt, was sie zu Amtsantritt selbst forderte: die Abschaffung der Einkommensuntergrenze. Auch in Zukunft soll ein künstlerisches Mindesteinkommen Voraussetzung für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds sein. Das Beibehalten dieses Ausschlussmechanismus hat die Ministerin mit verfassungsrechtlichen Bedenken begründet.

Der Kulturrat Österreich hat bei em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Von ihm liegt nun das Rechtsgutachten zum Erfordernis eines Mindesteinkommens aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit im KSVFG aus verfassungsrechtlicher Sicht vor. Prof. Öhlinger zeigt auf, dass es keineswegs verfassungswidrig wäre, die Einkommensuntergrenze im K-SVFG zu streichen oder allenfalls zu minimieren oder im Zuge einer Neuregelung jedenfalls Rückforderungen zu streichen. "Sauberer und wohl auch praktikabler wäre allerdings die Streichung der Einkommensuntergrenze selbst", so heißt es in dem Gutachten abschließend.

In der Tat bietet der KSVF in der derzeitigen Form lediglich Zuschüsse zum Pensionsversicherungsbeitrag von selbstständigen KünstlerInnen, die ein bestimmtes (künstlerisches) Einkommen weder unter- noch überschreiten. Der KSVF ist ein Zuschusssystem, aber kein Sozialversicherungsgesetz. Für selbstständige KünstlerInnen gilt vielmehr das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Vorliegen einer entsprechenden Pflichtversicherung ist Zuschussvoraussetzung gemäß K-SVFG.

Fazit: Die Beibehaltung der Einkommensuntergrenze als Zuschussvoraussetzung ist eine politische Entscheidung gegen eine Förderung der sozialen Absicherung gerade jener KünstlerInnen, die sie am notwendigsten brauchen – garniert mit einem Hang zur Verwaltungsverkomplizierung und getragen vom generellen Misstrauen in die Redlichkeit von KünstlerInnen. Vergangenen Freitag (7. Dezember 2007) ging die Begutachtungsfrist für den Ministerialentwurf zur Novelle des K-SVFG zu Ende. Eine Reihe von Stellungnahmen äußern scharfe Kritik am Gesetzesentwurf, insbesondere an der Mindesteinkommensgrenze als Zuschussvoraussetzung.

Rechtsgutachten zum Erfordernis eines Mindesteinkommens aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit im K-SVFG aus verfassungsrechtlicher Sicht

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger
Universität Wien

1. Problemskizze

Nach § 16 Künstler-
Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) leistet
der (durch dieses Gesetz errichtete) Künstler-
Sozialversicherungsfond Zuschüsse zu den von
den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur
Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.
Die geplante Novelle des K-SVFG dehnt diese
Zuschüsse auf die gesetzliche Kranken- und
Unfallversicherung aus.

Eine der Anspruchsvoraussetzungen für die
Leistung von Beitragszuschüssen ist nach § 17
Abs. 1 Z. 2 K-SVFG, dass aus der selbständigen
künstlerischen Tätigkeit ein Einkommen im
Kalenderjahr in der Höhe des Zwölffachen der
monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach § 5
Abs. 2 Z. 2 ASVG
erzielt wird.

Der Forderung des Kulturrats, diese
Geringfügigkeitsgrenze anlässlich der geplanten
Novelle zu streichen, wurde entgegengehalten,
dass dies verfassungsrechtlich nicht zulässig
wäre. Diese verfassungsrechtliche
Argumentation wird auf den Gleichheitsgrundsatz
der Bundesverfassung (Art. 7 B-VG) gestützt.
Kurz zusammengefasst lautet diese
Argumentation, die vor allem in einem
Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang
Mazal vertreten wird, dass

- Sozialversicherung in Österreich bei fehlendem
ausreichenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit
grundsätzlich nicht greife. Es gebe "viele
Erwerbssituationen, in denen ein für die
Begründung von Sozialversicherung zu geringes
Einkommen vorliegt, ohne dass der Staat eine
Einbeziehung in die Pflichtversicherung zu
gestützten Tarifen ermöglicht".

- Ferner wäre durch Streichung des
Mindesteinkommens im K-SVFG "eine
Untergruppe von Versicherten bezüglich der
Rahmenbedingungen der Begründung einer
Pflichtversicherung kraft Meldung massiv
privilegiert". Die Künstler könnten "als einzige
Gruppe von Selbständigen die
Versicherungspflicht durch Erklärung begründen
(...), ohne sich darüber Gedanken machen zu
müssen, wie ihre Einkommenssituation
ausschauen wird und wer die aus der

Versicherung resultierende Beitragslast tragen
wird" (Mazal, Gutachten, S. 40 f.).

Zwar räumt auch Mazal ein, dass diese negative
Beurteilung einer Verfassungskonformität nur
"Prognosecharakter" habe und "daher niemals
mit letzter Sicherheit erfolgen kann". Das "Risiko
einer Verfassungswidrigkeit" sei aber groß.

2. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Diese Argumentation ist jedoch nicht wirklich
überzeugend.

a. Was die intrasystematische
sozialversicherungsrechtliche Argumentation
betrifft, so ist es ständige Judikatur des VfGH,
dass der Gesetzgeber zwischen verschiedenen
Beitragsgruppen unterschiedliche
sozialversicherungsrechtliche Gestaltungen
treffen darf. Dem Gesetzgeber wäre es daher
durchaus erlaubt, der besonderen
Einkommenssituation der Künstler im
Sozialversicherungsrecht Rechnung zu tragen.
Nun ist es gerade für bestimmte Künstlergruppen
typisch, dass sie ihre Tätigkeit in rasch
wechselnden rechtlichen
Beschäftigungsverhältnissen (als Angestellte,
freie Mitarbeiter, neue Selbständige etc.)
ausüben. Für alle Künstler gilt, dass ihre
Einkommenssituation sehr volatil und für den
einzelnen Künstler selbst oft schwer vorhersehbar
und berechenbar ist. Einkünfte der Künstler, die
beruflich nicht etabliert sind, sind besonderen
Schwankungen unterworfen (so explizit die
Regierungsvorlage des K-SVFG 312 Beilagen zu
den Stenographischen Protokollen des
Nationalrats XXI. Gesetzgebungsperiode).
Insofern wirft gerade für Künstler das Erfordernis
des Mindesteinkommens spezifische Probleme
auf.

Dem Gesetzgeber wäre es aus
verfassungsrechtlicher Sicht zweifellos gestattet,
dieser besonderen Situation der Künstler durch
Streichung oder Minimierung des Erfordernisses
des Mindesteinkommens im K-SVFG – sei es
generell, sei es auch nur während der Jahre des
Berufsanfangs (in denen sich diese Problematik
typischer Weise in verdichteter Form stellt) –
Rechnung zu tragen.

b. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das K-SVFG selbst überhaupt keine sozialversicherungsrechtliche Regelung, sondern ein Förderungsgesetz ist. Es ist eine Regelung, die – wie Mazal treffend schreibt – der besonderen ökonomischen Situation von Künstlern in ihren sozialrechtlichen Effekten Rechnung tragen will" (Gutachten, S. 10 f.). Es geht diesem Gesetz, mit anderen Worten, primär um eine Förderung der Künstler, die an "sozialversicherungsrechtliche Effekte" – nämlich den hohen Kosten einer Pflichtversicherung, im Besonderen der Pensionsversicherung – anknüpft, diese aber nicht selbst gestalten will und auch nicht gestaltet. Nun mag eine spezifische Förderung der Künstler verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten sein. Die Bundesverfassung garantiert zwar die Freiheit der Kunst (Art. 17a Staatsgrundgesetz). Historisch lässt sich aber nachweisen, dass damit eine besondere Förderung der Kunst nicht garantiert werden sollte. In einem nicht ganz restriktiven Verständnis der Kunstfreiheit erfasst diese freilich auch die materiellen Bedingungen der Ausübung künstlerischer Tätigkeit. Wenn man daher aus der Verfassung schon keinen Anspruch auf Förderung künstlerischer Aktivitäten ableiten will, so legitimiert die Verfassung jedenfalls den Gesetzgeber, Künstler zu fördern. Das K-SVFG trägt diesem Gedanken Rechnung. Es ist, wie auch Mazal (Gutachten, S. 11) festhält, eine singuläre Regelung, die in dieser Art nur Künstlern zu Gute kommt, die aber durch die Verfassung legitimiert wird, ohne gleichheitsrechtliche Bedenken aufzuwerfen.

Wenn es aber verfassungsrechtlich zulässig ist, die Kosten der Sozialversicherung speziell für Künstler – und nicht zugleich auch für andere Personengruppen - zu subventionieren, so ist es konsequenterweise auch zulässig, die Kosten einer freiwilligen (Weiter-)Versicherung jener Künstler zu subventionieren, die das für eine Pflichtversicherung erforderliche Mindesteinkommen (vorübergehend) nicht erreichen. Rechtfertigen lässt sich dies zum einen mit der hohen Volatilität von Beschäftigungsverhältnissen und Einkommen der Künstler, zum anderen auch damit, dass es dabei um Künstler in besonders prekären Einkommenssituationen geht. Weil es aber insgesamt um die Unterstützung von Künstlern geht, stehen dem intrasystematische Aspekte des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

Es ist jedenfalls verfassungsrechtlich folgende Aussage der Erläuterungen zur Novelle nicht richtig:

Ein Wegfall der Einkommensgrenze im K-SVFG würde bei den selbständigen Künstlerinnen/Künstlern den Charakter einer freiwilligen Pensionsversicherung nach GSVG ohne Einkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit – eventuell bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters – haben, für deren Beiträge die öffentliche Hand aufkommt. Aus Gleichheitsgründen müsste die öffentliche Hand jedem, der sich de facto oder auf Grund gesetzlicher Möglichkeiten freiwillig in einer gesetzlichen Pensionsversicherung versichert, einen Zuschuss zu dem von ihm dafür zu leistenden Beiträgen gewähren.

Vielmehr erlaubt die spezifische, verfassungsrechtlich legitime Förderungswürdigkeit der Kunst eine Sonderregelung für Künstler, wie sie bereits das K-SVFG selbst darstellt.

3. Das Sonderproblem der Rückforderung

Das Nichterreichen der Einkommensgrenze kann eine Rückforderung des Fonds auslösen (§ 23 K-SVFG). Der – vom Kulturrat vorgeschlagene generelle – Verzicht auf Rückforderungen wird eben deshalb als verfassungsrechtlich unzulässig qualifiziert, weil damit die – angeblich verfassungsrechtlich gebotene (siehe zuvor) – Einkommensuntergrenze quasi obsolet würde. Es würde dadurch "das Zuschussystem der Sozialversicherung selbständiger Künstler genau jenen Charakter annehmen, der als verfassungswidrig erkannt wurde" (Mazal, Gutachten, S. 53). Der Entwurf der Novelle folgt dieser Argumentation und präzisiert lediglich die Möglichkeiten des Fonds, auf eine Rückforderung ganz oder teilweise zu verzichten.

Diese Schlussfolgerung fällt mit ihrer Prämisse: Es wäre, wie gezeigt, nicht verfassungswidrig, das Erfordernis der Einkommensuntergrenze in § 17 K-SVFG zu streichen oder allenfalls zu minimieren. Insofern könnte eine Neuregelung aus verfassungsrechtlicher Sicht auch bei der Rückforderung ansetzen und diese streichen oder minimieren. Sauberer und wohl auch praktikabler wäre allerdings die Streichung der Einkommensuntergrenze selbst.

Wien, 1. Dezember 2007

Theo Öhlinger e.h.

Materialien

Selbstständig | Unselbstständig | Erwerlos Überblick zum Thema Arbeitslosigkeit von KünstlerInnen und anderen prekär Tätigen

Nachdem Regelungen in dem Bereich zum einen schnelllebig, zum anderen oft relativ komplex sind, im folgenden ein Überblick zu Informationen, Beratenden, Adressen und Initiativen:

Aktuelle Informationen zum Thema Ruhend-Meldung:

Erstinformationen betreffend Änderungen im Sozialversicherungssystem für KünstlerInnen durch das KünstlerInnensozialversicherungsstrukturgesetz (KSVSG) ab 1.1.2011. Laufend aktualisiert, zuletzt Version 2.0. (11.4.2011).

www.kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/ksvsg_info

Informationsbroschüren:

Selbstständig | Unselbstständig | Erwerlos. Infobroschüre für KünstlerInnen und andere prekär Tätige. Hg.in Kulturrat Österreich, 2. Auflage August 2010

www.kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS

Arbeitslos – Ihre Rechte. Hg.in Arbeiterkammer Österreich, März 2009

www.wien.arbeiterkammer.at/bilder/d116/Arbeitslosengeld_Folder_WEB.pdf

Arbeitslos – Was nun? Hg.in Arbeiterkammer Österreich, März 2010

www.wien.arbeiterkammer.at/bilder/d118/Arbeitsloswasnun2010.pdf

www.wien.arbeiterkammer.at/bilder/d118/ArbeitsloswasnunTeil2.pdf

Rechtshilfetipps von Arbeitslosen für Arbeitslose. Hg.innen Autonome AMSandFrauen, Juli 2008

www.amsandstrand.com/web/rechtshilfetipps.htm

Informationen auf den Websites beteiligter Institutionen:

Arbeitsmarktservice (AMS): Zuständige Behörde. Adressen der Geschäftsstellen.

www.ams.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Infoseite für Kunstschaftende.

http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=7444&p_tabid=4

Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF). Informationen zur Ruhend-Meldung bzw. zum KSVF-Zuschuss.

www.ksvf.at

Team4 KünstlerInnenservice (für Wien, Niederösterreich), Saltorgasse 1, 1010 Wien

www.team4.or.at/kuenstlerinnenservice

Informationen zum KSVF auf den Seiten der Mitgliedsverbände des Kulturrat Österreich

IG Bildende Kunst: Sozialversicherung für Künstler_innen
<http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung.htm>

IG Freie Theaterarbeit: Infoblätter
<http://www.freitheater.at/?page=service&subpage=infoblaetter>

Erwerbsloseninitiativen (Auswahl)

- # Aktive Arbeitslose - www.aktive-arbeitslose.at
- # AMSand - www.amsand.net
- # arbeitslosennetz - www.arbeitslosennetz.org
- # ArbeitslosensprecherIn - www.arbeitslosensprecherin.at
- # Autonome AMSandFrauen - www.amsandstrand.com
- # Chefduzen! - www.chefduzen.at
- # SoNed - www.soned.at

Interessenvertretungen und Dachverbände der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden im Kulturrat Österreich

ASSITEJ Austria
office@assitej.at
www.assitej.at

Musikergilde
text@musikergilde.at
www.musikergilde.at

Dachverband der Filmschaffenden
office@filmschaffende.at
www.filmschaffende.at

Österreichischer Musikrat
office@oemr.at
www.oemr.at

IG Bildende Kunst
office@igbildendekunst.at
www.igbildendekunst.at

Übersetzergemeinschaft
ueg@literaturhaus.at
www.translators.at

IG Freie Theaterarbeit
office@freitheater.at
www.freitheater.at

Verband Freier Radios Österreich
office@freie-radios.at
www.freie-radios.at

IG Kultur Österreich
office@igkultur.at
www.igkultur.at

VOICE – Verband der Sprecher und Darsteller
voice@daist.info
www.daist.info

konsortium.Netz.kultur
contact@konsortium.at
www.konsortium.at